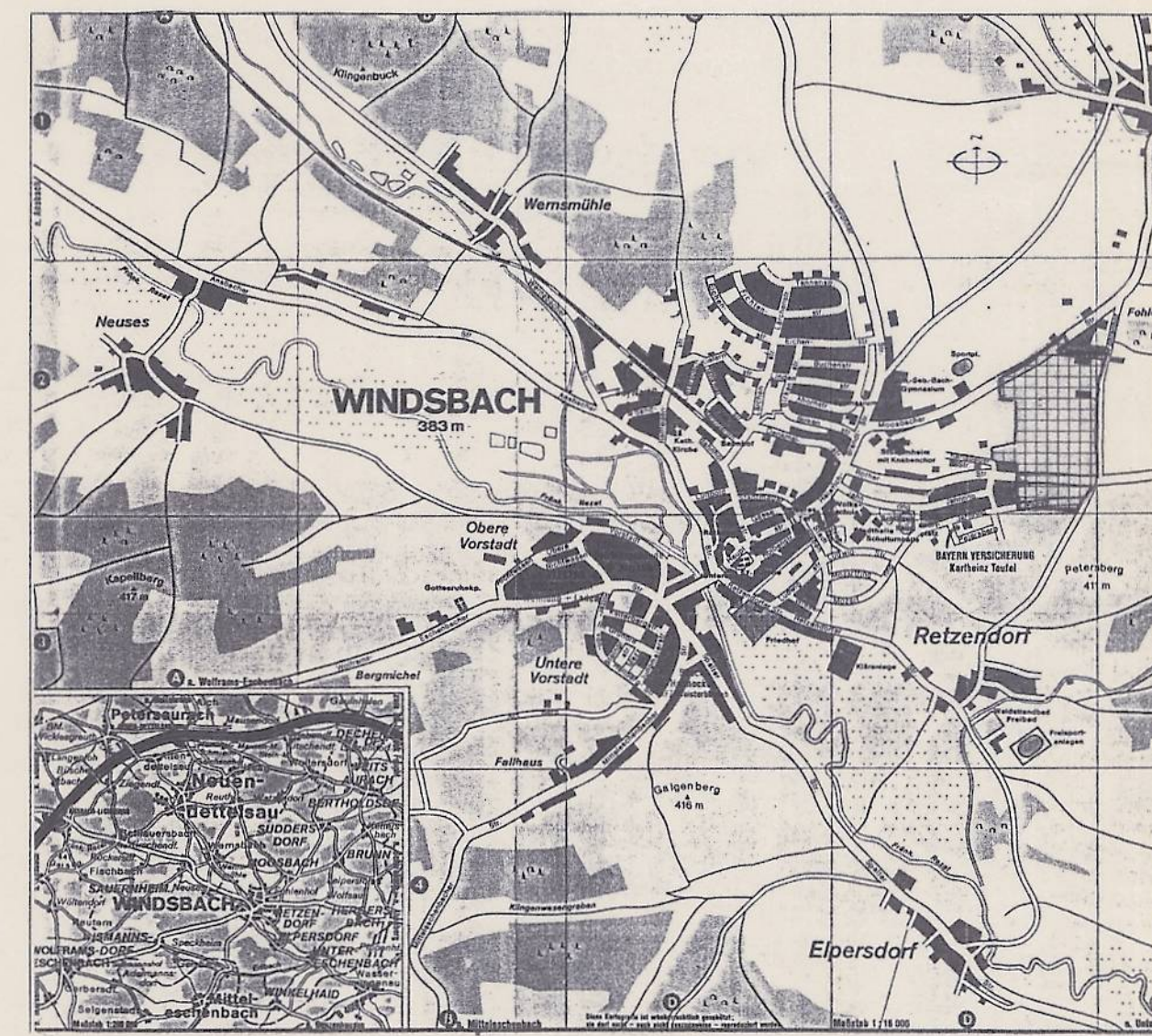




- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- GE GEMERBEGEBIET § 8 BauGB
 - II 2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - TH TRAUFHÖHE BZM. ATTIKAHÖHE
MAX. 10 M BEZÜGLICH OK NATÜRL. GELÄNDE
 - PD PULTDACH DACHNEIGUNG: 5 - 45 ,
JE NACH GEBÄUDETIEFE;
SD SATTELDACH DER STADTRAT BEHÄLT SICH
SHD SHEDDACH AUSDRÜCKLICH EIN MIT-
SPRACHERECHT VOR!
 - BAUGRENZE (§ 23 ABS. 5 BauNVO)
- VERKEHRSFLÄCHEN**
- [ST] ÖFFENTLICHE STELLPLÄTZE
 - [---] ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - [F+R] ÖFFENTLICHER FUSS- UND RADWEG
 - [---] BEGRENZUNG VON STRASSEN UND SONSTIGEN VERKEHRSFLÄCHEN
 - [|||||] VON BAUTEN, HECKEN U. Ä. MIT EINER HÖHE VON 80 CM ÜBER DER FAHRBAHN FREIZUHALTENDES SICHTFELD
- GRÜNPFLANZUNG**
- [---] NICHT VERSIEGELTE SCHUTZFLÄCHEN (WIESE, BODENDECKER, RASEN, GARTEN, SUKZESSIONSFLÄCHEN)
 - [---] ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - [] FÜR UNBEBAUTE FLÄCHEN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ERFORDERLICH (ART. 5 BayBO)
 - [☁] FREIWACHSENDE GRUPPENPFLANZUNG MIND 5 m BREIT ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN
 - [⊕] ZU PFLANZENDE BÄUME MIT JEWELNS MIND. 6 qm PFLANZFLÄCHE
 - [⊙] ZU PFLANZENDE BAUMREIHEN, BZM. ALLEEN AUS GROSSKRONIGEN, HEIMISCHEN BÄUMEN
 - [|||||] NEUZUPFLANZENDE STRAUCHGRUPPEN
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES**
- [---] GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- HINWEISE**
- [|||||] BESTEHENDE GEBÄUDE
 - [964] FLURSTÜCKNUMMERN
 - [---] BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - [---] GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - [|||||] GEPLANTES MA

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DEM PLANTEIL, DEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN WEITEREN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.



BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET FOHLENHOF STADT WINDSBACH LANDKREIS ANSBACH

- A** DIE STADT WINDSBACH HAT AM 26.02.91 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GEWERBEGEBIET FOHLENHOF" BESCHLOSSEN.
WINDSBACH 27.02.91
1. BÜRGERMEISTER SEIDEL
- B** DIE STADT WINDSBACH HAT GEMÄSS BAUGB § 3 ABS 1 DIE VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG DURCHFÜHRT
WINDSBACH 27.02.91
1. BÜRGERMEISTER SEIDEL
- C** DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 ABS 2 BAUGB VOM 11.02.91 BIS EINSCHL. 12.02.91 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 01.03.91 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
WINDSBACH 16.02.91
1. BÜRGERMEISTER SEIDEL
- D** DIE STADT WINDSBACH HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 01.10.91 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
WINDSBACH 15.10.91
1. BÜRGERMEISTER SEIDEL
- E** DIE STADT WINDSBACH HAT GEMÄSS § 11 ABS 1 BAUGB DEM LANDRATSAMT ANSBACH MIT SCHREIBEN VOM 15.10.91 DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANVERFAHRENS ANGEZEIGT.
WINDSBACH 15.10.91
1. BÜRGERMEISTER SEIDEL
- F** DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS WURDE AM 19.12.91 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DAMIT IST DER BEBAUUNGSPLAN "GEWERBEGEBIET FOHLENHOF" RECHTSVERBINDLICH.
WINDSBACH 19.12.91
1. BÜRGERMEISTER SEIDEL

GEZEICHNET:
03. 1991 HA
30. 07. 91 HA

Anzeige-exemplar

SIPOS
ARCHITEKTUR
STÄDTPLANUNG

KÖNIGSTRASSE 3
8540 SCHNABACH
TEL: 09122 2055